



Petition 203731

Strafprozessordnung - Änderung von § 406d Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung

Text der Petition	Mit der Petition wird gefordert, § 406d Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung dahingehend zu ändern, dass Verletzte auf Antrag nicht nur über den formellen Ausgang des Verfahrens (Tenor), sondern auch in Form einer kurzen, verständlichen Zusammenfassung über die wesentlichen Gründe der Entscheidung informiert werden. Zudem soll klargestellt werden, dass der Mitteilungsanspruch auf Antrag die Entscheidungen aller Instanzen umfasst und nicht erst bei Eintritt der formellen Rechtskraft greift.
Begründung	Nach der herrschenden Lesart des § 406d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO beschränkt sich die Mitteilung über den „Ausgang des gerichtlichen Verfahrens“ an den Verletzten auf die Übersendung der formellen Entscheidungsformel (Tenor) und wird in der forensischen Praxis zumeist erst nach Eintritt der formellen Rechtskraft erteilt. Dies wird dem berechtigten Informationsbedürfnis von Kriminalitätsoptionen nicht gerecht und weist zwei praxisrelevante Lücken auf, die durch diese Petition geschlossen werden sollen. Erstens: Die reine Mitteilung des Tenors (z. B. "Freispruch" oder "Einstellung") lässt den Verletzten über das „Warum“ völlig im Unklaren. Um die Hintergründe zu erfahren, werden Opfer systematisch in das anwaltliche Akteneinsichtsverfahren nach § 406e StPO gezwungen, was mit erheblichen Kosten und rechtlichen Hürden verbunden ist. Die proaktive Übersendung der vollständigen, formalen Urteilsgründe (§ 267 StPO) im Rahmen des § 406d StPO wäre jedoch ebenfalls verfehlt, da sie die Justiz (insbesondere die Geschäftsstellen) durch notwendige Anonymisierungen überlasten und juristische Laien überfordern würde. Die praxistaugliche Lösung ist daher die Normierung eines Anspruchs auf eine „kurze Zusammenfassung der wesentlichen Erwägungen“. Der Verletzte muss in wenigen verständlichen Sätzen erfahren, worauf die Entscheidung im Kern beruht (z. B. „Freispruch, da Aussage gegen Aussage stand“ oder „Einstellung wegen geringer Schuld nach erfolgtem Täter-Opfer-Ausgleich“). Dies ermöglicht eine psychologische Verarbeitung und vermeidet sekundäre Viktimisierung bei minimalem justiziellen Mehraufwand. Für die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts ist dies in § 171 StPO bereits normiert. Dieser Widerspruch sollte beseitigt werden. Zweitens: Die Begrenzung der Mitteilung auf den rechtskräftigen Verfahrensabschluss ist für Verletzte unzumutbar. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Revision) kann sich der Eintritt der Rechtskraft um Monate oder Jahre verzögern. In dieser Zeitspanne bleibt das Opfer im Unklaren darüber, wie das Ausgangsgericht den Sachverhalt überhaupt gewertet hat. Das Gesetz muss daher klarstellen, dass der Anspruch aus § 406d StPO auf Antrag die Mitteilung über den Ausgang jeder einzelnen Instanz umfasst. Sobald eine Instanz abgeschlossen ist

(z. B. durch Urteil des Amtsgerichts), hat der Verletzte ein berechtigtes Interesse, dieses Zwischenergebnis und dessen wesentliche Gründe zeitnah zu erfahren – völlig unabhängig davon, ob die Entscheidung durch Rechtsmitteleinlegung prozessual in der Schwebe bleibt.

Die vorgeschlagene Anpassung etabliert ein ressourcenschonendes, niedrighschwelliges Informationsrecht, das die Lücke zwischen dem nichtssagenden Tenor und der hochkomplexen Akteneinsicht schließt und den Opferschutz im Strafverfahren dogmatisch wie praktisch sinnvoll stärkt.